



HESSISCHER LANDTAG

24. 04. 2012

**Gesetzentwurf
der Fraktion DIE LINKE
für ein Hessisches Gesetz über die Bestimmung des Steuersatzes
bei der Grunderwerbsteuer**

A. Problem

Damit notwendige Ausgaben für Bildung, sozialen und ökologischen Umbau der Infrastruktur sowie den Erhalt und Ausbau öffentlicher Daseinsfürsorge getätigt werden können, benötigt das Land höhere Einnahmen.

B. Lösung

Das Land Hessen kommt seiner verfassungsmäßigen Einnahmeverantwortung nach und erhöht den Steuersatz für die Grunderwerbsteuer von 3,5 auf 5 Prozent.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Hessen schöpft die Einnahmemöglichkeiten weiterhin nur unzureichend aus und kürzt bei Ausgaben für Bildung, Investitionen und Personal.

E. Finanzielle Auswirkungen

Es können Mehreinnahmen für den Landeshaushalt in Höhe von zirka 200 Mio. € jährlich erwartet werden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Gesetz
über die Bestimmung des Steuersatzes
bei der Grunderwerbsteuer**

Vom

§ 1
Steuersatz für die Grunderwerbsteuer

(1) Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf in Hessen gelegene Grundstücke beziehen, beträgt fünf Prozent.

(2) Der Steuersatz nach Abs. 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Damit zukünftig die notwendigen Ausgaben für Bildung, sozialen und ökologischen Umbau der Infrastruktur sowie Erhalt und Ausbau der öffentlichen Daseinsfürsorge erreicht werden können, muss das Land seiner verfassungsmäßigen Einnahmeverantwortung nachkommen. Diese wurde in den letzten Jahren durch Steuerentlastungen für Vermögen, hohe Einkommen und Großunternehmen stark vernachlässigt.

Für das Land bietet die Grunderwerbsteuer eine Möglichkeit, direkt seine Steuereinnahmen durch die Festlegung des Steuersatzes zu beeinflussen. Eine angemessene Besteuerung des Grunderwerbs kann deshalb dazu beitragen, den Verfassungsauftrag zu erfüllen, insbesondere auch, da Grunderwerb regelmäßig von der Umsatzbesteuerung ausgenommen ist.

Zu § 1

Durch die Erhöhung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer können die Einnahmen für den Landeshaushalt um ca. 200 Mio. € erhöht werden. Damit kann die Verschuldung des Landes verringert werden.

Zu § 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 24. April 2012

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen